

# **BGer 5A\_1045/2019 vom 10. November 2020**

Bundesgericht, 2020-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_1045\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1045_2019)

FR: TF 5A\_1045/2019 du 10 novembre 2020

IT: TF 5A\_1045/2019 del 10 novembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Streitwert der vorliegenden Angelegenheit beträgt nach der Berechnung des Obergerichts und der Darstellung der Beschwerdeführerin Fr. 37.--. Der für eine Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Streitwert von Fr. 30'000.-- wird damit nicht erreicht ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Beschwerde in Zivilsachen ist demnach nur zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ). Die Beschwerdeführerin macht dies geltend. Für sie ist die Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob trotz Vorliegens eines rechtskräftigen Urteils der zur Tragung der Gerichtskosten und einer Parteientschädigung verpflichtete Schuldner noch gemahnt werden muss, um einen Verzugszins auszulösen.

Der Arrestentscheid ist eine vorsorgliche Massnahme nach Art. 98 BGG ( BGE 133 III 589 E. 1 S. 590 f.; 135 III 232 E. 1.2 S. 234). Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, in einer Konstellation wie der vorliegenden handle es sich um einen Endentscheid und nicht um eine vorsorgliche Massnahme, da der Arrestentscheid unabhängig von einem Hauptverfahren ergehe, verfahrensabschliessend sei und bereits ein rechtskräftiges Urteil in der Hauptsache vorliege. In formeller Hinsicht liegt tatsächlich ein Endentscheid vor ( Art. 90 BGG ; BGE 133 III 589 E. 1 S. 590). Dies hilft der Beschwerdeführerin jedoch nicht weiter, denn entgegen ihrer Ansicht handelt es sich dabei nicht um einen materiellen Endentscheid, bei dessen Prüfung das Bundesgericht über volle rechtliche Kognition ( Art. 95 BGG ) verfügen würde. Vielmehr dient der Arrest auch in einem Fall, in dem der Arrestgläubiger bereits über ein Urteil gegen den Arrestschuldner verfügt, einzig der Sicherung des Vollstreckungssubstrats. Der Arrest muss auch im vorliegenden Fall prosequiert werden ( Art. 279 Abs. 1 SchKG ). Es handelt sich somit um eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG ( BGE 133 III 589 E. 1 S. 590 f.). Mit der Beschwerde gegen einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 98 BGG ).

Selbst wenn die vorliegende Eingabe als Beschwerde in Zivilsachen entgegengenommen würde, könnte das Bundesgericht demnach die aufgeworfene Rechtsfrage einzig unter dem Gesichtspunkt der Verletzung verfassungsmässiger Rechte überprüfen. Die gleiche Kognition und Rügebeschränkung gilt auch bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde ( Art. 116 BGG ). Damit erübrigt sich die Prüfung, ob ein Anwendungsfall von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG vorliegt, denn der angestrebte Zweck, eine Rechtsfrage (von grundsätzlicher Bedeutung) mit uneingeschränkter Kognition beurteilen zu können, kann nicht erreicht werden. Es wäre zwecklos, ausnahmsweise vom Streitwerterfordernis abzusehen; die beschwerdeführende Partei kann ihr Anliegen genauso gut im Rahmen einer subsidiären Verfassungsbeschwerde vorbringen ( BGE 138 I 232 E. 2.3 S. 236 ; 134 I 184 E. 1.3.3 S. 188; Urteil 5A\_314/2019 vom 20. Januar 2020 E. 1.3). Die von der Beschwerdeführerin

erhobene Beschwerde in Zivilsachen ist damit unzulässig. Die Eingabe ist als subsidiäre Verfassungsbeschwerde zu behandeln ( Art. 113 ff. BGG ).

## **E. 2**

Mit der Verfassungsbeschwerde kann - wie bereits gesagt - einzig die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Die Beschwerdeführerin erhebt keinerlei Verfassungsrügen. Sie rügt einzig Verletzungen einfachen Bundesrechts. Damit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

## **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin fällt ausser Betracht ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.